

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma neXus CNC-Technik GmbH

Stand September 2014

1. Geltungsbereich der Bedingungen

- 1.1. Unsere nachstehend aufgeführten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur für Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen der neXus CNC-Technik GmbH und unseren Kunden bzw. Lieferanten liegen ausschließlich diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden und des Lieferanten wird hiermit widersprochen, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Lieferverträge und sonstige Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht. Hat der Kunde Einwände gegen den Inhalt, so muss er dieser binnen 48 Stunden widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgaben der schriftlichen Bestätigung zustande.
- 2.2. An Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten nur mit unserer Einwilligung zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere im Zusammenhang mit den Angeboten stehenden Unterlagen sind auf Verlangen wieder zurückzugeben.
- 2.3. Werden der neXus CNC-Technik nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt (insbesondere Zahlungsverzug bei früheren Lieferungen), die nach pflichtgemäßen kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lässt, ist unser Unternehmen berechtigt Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.4. Bei Abrufaufträgen ist vom Kunden die gesamte festgelegte Menge innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Wurden nach Ablauf der Frist noch nicht gänzlich alle Abrufaufträge abgerufen, so behalten wir uns vor, die noch ausstehende Liefermenge auszuliefern.

3. Preise

- 3.1. Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Unsere Preise gelten ab Werk zzgl. der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nebenkosten wie Aufwendungen für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung oder Zoll gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 3.2. Soweit nach Vertragsabschluss bis zur Ausführung des Auftrags für uns unvorhersehbare Kostenerhöhungen oder sonstige Umstände eintreten, sind wir berechtigt die Preise im Rahmen der veränderten Umstände anzupassen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart gilt unser Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- 4.2. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so hat er unsere Forderung während des Verzuges mit einem Verzugszins von 5% p.a. über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer zu begleichen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nicht gestattet.

6. Lieferung

- 6.1. Die von uns genannten Lieferfristen und Termine gelten als unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung, jedoch erst wenn der Kunde sämtliche Unterlagen und Angaben zu technischen Details, Genehmigungen und Freigaben beigebracht hat.
- 6.2. Falls der Kunde nach Auftragsbestätigung noch eine Änderung verlangt, so beginnt die Lieferfrist erst mit Änderungsbestätigung. Ist eine Anzahlung bzw. Vorkasse vereinbart, so beginnt die Lieferfrist erst mit Zahlungseingang.
- 6.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund für uns nicht vorhersehbare und nichtverschuldete Ereignisse, dazu zählen z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, usw., die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so greift eine angemessene Verlängerung des ursprünglichen Liefertermins. Diese Verlängerung darf jedoch nicht länger als acht Wochen nach Ablauf der ursprünglichen Lieferfrist betragen, sonst sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn der Verzug wurde durch uns grob fahrlässig hervorgerufen.
- 6.4. Verzögert sich die Lieferfrist aufgrund verspäteter Lieferungen von Vorlieferanten, so stehen wir in diesem Fall nicht ein.
- 6.5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, solange dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Außerdem behalten wir uns eine Mehr- und Minderlieferungen im handelsüblichen Umfang vor.

7. Versand und Gefahrenübergang

- 7.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt Lieferung ab Werk. Versand und Transport der Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden mit Übergabe der Ware an einen Spediteur über. Dies gilt auch dann, wenn eine frachtfreie Übersendung durch uns vereinbart wurde.
- 7.2. Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder infolge von Umständen die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware versandbereit ist.
- 7.3. Die Versandart und den Weg wird von uns gewählt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus bisherigen Verträgen.
- 8.2. Kommt es durch den Besteller zu einem Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückzunehmen.
- 8.3. Solange der Kunde nicht in Verzug ist, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändung oder sonstige Eingriffe Dritter sind unzulässig. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall uns unverzüglich zu benachrichtigen. Des Weiteren trägt der Kunde hierfür alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen.
- 8.4. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen in Höhe des Faktur Endbetrags (inkl. Mehrwertsteuer) an uns ab. Dabei unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Weiterverarbeitung veräußert worden ist. Zur Einbeziehung der Zahlungsforderung bleibt der Kunde auch noch nach Abtretung berechtigt.

Der Weiterverkauf der Forderung im Sinne des echten Factorings ist dem Kunden nur unter vorheriger Zustimmung gestattet.

- 8.5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets für uns. Jedoch gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtungen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen Gegenständen verarbeitet bzw. verbunden, so erwerben wir das (Mit-)Eigentum an dem verarbeiteten Gegenstand in Höhe des Faktur Betrags. Für den verarbeiteten Gegenstand gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

9. Mängelrüge und Gewährleistung

- 9.1. Wir verpflichten uns, die gelieferte Ware frei von Mängeln und stets entsprechend dem Stand der Technik zu liefern.
- 9.2. Der Kunde hat bei Erhalt oder Entgegennahme der Lieferung zu prüfen, ob die jeweilige Lieferung vollständig und die Verpackung beschädigt ist. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist dieser unverzüglich schriftlich zu übersenden.
- 9.3. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens sieben (7) Tage nach Erhalt der Ware, bei uns schriftlich zu rügen. Zeigt sich ein Mangel erst später, so muss dieser unverzüglich nach Entdeckung bei uns schriftlich gerügt werden. Werden Anzeigen von erkennbaren oder versteckten Mängeln unterlassen, so gilt die erhaltene Lieferung als genehmigt.
- 9.4. Im Falle einer Lieferung mangelhafter Produkte, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache nachliefern. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde uns nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und den beanstandeten Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Ansonsten entfällt die Gewährleistung. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert oder schlägt sie fehl, kann der Kunde weitere gesetzliche Rechte geltend machen.
- 9.5. Dem Kunden stehen keine Mängelansprüche zu, wenn die Ware bereits verarbeitet wurde, sodass die Ursache des Mangels nicht mehr zu erkennen ist oder wenn der Kunde bereits selbst Nachbesserungsarbeiten vorgenommen hat oder sie vornehmen lässt.
- 9.6. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang.

10. Haftungsbeschränkung und Schadenersatz

- 10.1. Wir haften für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte fahrlässige Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn es um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich nach Art der Ware vertragstypisch ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Schadenersatzansprüche des Kunden, die sich aus leichter Fahrlässigkeit ergeben, sind ausgeschlossen.
- 10.2. Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 10.3. Die Schadenersatzansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Sachmängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang.
- 10.4. Ist die Haftung beschränkt oder ausgeschlossen so gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 10.5. Der Schadenersatzanspruch ist auf dem Auftragswert der gelieferten Ware beschränkt.

11. Schutzrechte

- 11.1. Werden Produkte nach den Zeichnungen, Modellen oder Mustern vom Kunden geliefert, so steht der Kunde dafür ein, dass die Produkte im Bestimmungsland der Ware frei von Rechten Dritter sind.
- 11.2. Der Kunde hat uns von den Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens selbst zu leisten. Dazu zählen alle Kosten und Aufwendungen wie insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten, Recherchekosten sowie aber auch Schadenersatz- und Erstattungsansprüche Dritter.

11.3. Werden Schutzrechte verletzt so hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten. Wird von einem Dritten die Herstellung oder Lieferung eines Produktes untersagt so behalten wir uns eine Einstellung der Arbeiten an dem Produkt vor, ohne gegenüber dem Kunden zu haften.

12. Geheimhaltung

Wir behalten uns an unseren Unterlagen, insbesondere Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und Konstruktionsvorschlägen alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Unsere Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Einverständniserklärung zugänglich gemacht werden.

13. Werkzeuge

Werden im Rahmen der Auftragsdurchführung Werkzeuge gekauft oder angefertigt, so bleiben diese in unserem Eigentum auch wenn sich der Kunde vereinbarungsgemäß teilweise oder vollständig an den Kosten beteiligt hat.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

14.1. Erfüllungsort ist, wenn sich nichts anderes aus der Auftragsbestätigung ergibt, Steinheim an der Murr.

14.2. Gerichtsstand für Lieferung und Zahlungen sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist bei Kaufleuten das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir können nach Wahl auch am Sitz des Kunden Klage erheben.

14.3. Die Vertragsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

14.4. Sollten einzelne Teile der Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die übrigen Bestimmungen in keiner Weise.